



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Eidgenössisches Finanzdepartement

per Mail:

ap-sekretariat@efv.admin.ch

Sarnen, 11. Dezember 2019

## **Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts; Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 13. September 2019, mit dem Sie uns den Vorentwurf des Bundesgesetzes über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts unterbreitet haben. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Der Kanton Obwalden befürwortet die Mehrheit der in der Vorlage vorgesehenen Neuerungen und Anpassungen grundsätzlich.

Kritisch wird die im Subventionsgesetz (SR 616.1) vorgesehene Einführung einer Verpflichtung für Subventionsämter, in allen Fällen schriftliche Prüfkonzepte zu erstellen, beurteilt. Auch bei einigen vorgesehenen Änderungen im Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.1) sieht der Kanton Obwalden einen gewissen Anpassungsbedarf, namentlich bezüglich einer gesetzlichen Grundlage für die Integration weiterer Daten in das Verarbeitungssystem des Dienstes ÜPF und bezüglich der Gebühren im Zusammenhang mit dem Auskunftssystem IRC.

Die detaillierte Haltung des Kantons Obwalden zur Vorlage können Sie dem beigefügten Fragebogen entnehmen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

  
Josef Hess  
Landammann

  
Nicole Frunz Wallimann  
Landschreiberin

Beilage: Fragebogen



# Vorentwurf zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts

## Fragebogen zur Vernehmlassung

**Stellungnahme von:** Kanton Obwalden

### I. Allgemeine / Massnahmenübergreifende Rückmeldungen

Antwort	<p>Die Überprüfung der Bundesaufgaben und das damit verbundene Ziel, den Bundeshaushalt durch Effizienzsteigerungen und Lockerung von Ausgabenbindungen zu entlasten, wird begrüsst.</p> <p>Dadurch, dass der Anteil der gebundenen Ausgaben am Gesamthaushalt kontinuierlich steigt, reduziert sich der finanzpolitische Handlungsspielraum und damit auch die Handlungsmöglichkeit von Bundesrat und Parlament in der kurzen bis mittleren Frist.</p> <p>Strukturelle Massnahmen sind deshalb zu begrüessen, dürfen aber nicht zu neuen Belastungen oder höheren Kosten bei der Umsetzung für die Kantone führen.</p>
---------	---

### II. Rückmeldungen zu den einzelnen Gesetzesänderungen

#### a. Geoinformationsgesetz (SR 510.62)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Geoinformationsgesetzes?
Antwort	Der Kanton Obwalden ist mit der vorgeschlagenen Revision des Art. 38 GeolG (SR 510.62) einverstanden. Die Finanzierung der amtlichen Vermessung wird durch die Gewährung von Globalbeiträgen gegenüber dem bisherigen System flexibler ausgestaltet. Damit kann die Weiterentwicklung des Vermessungswerkes, welches in unserem Kanton bereits flächendeckend den Datenstand AV93 erreicht hat, noch gezielter angegangen werden.

#### b. Subventionsgesetz (SR 616.1)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Subventionsgesetzes?
--	--

Antwort	<p>Die Klärung, dass sich die Auskunftspflichten der Subventionsempfänger auch auf Dritte erstrecken, wenn diese für die Aufgabenerfüllung beigezogen werden, wird begrüsst.</p> <p>Hingegen beurteilen wir die Verpflichtung für Subventionsämter, in allen Fällen in schriftlichen Prüfkonzepthen festzuhalten, wie die Überprüfung der zweckmässigen Verwendung der Subventionen geschehen soll, als unverhältnismässig. Der Aufwand und der daraus resultierende Nutzen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Eine Verpflichtung zum Erstellen von Prüfkonzepthen lässt keine Ausnahmen in begründeten Fällen zu und ist unserer Ansicht nach nicht sinnvoll.</p> <p>Vermutlich wären – im Sinne einer administrativen Entlastung – auch Indikatoren oder Bedingungen zu prüfen. Dies ist vorliegend jedoch nicht Thema.</p>
---------	---

**c. Tabaksteuergesetz (SR 641.31)**

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Tabaksteuergesetzes?
Antwort	Wir verzichten auf eine Stellungnahme zu den Änderungen des Tabaksteuergesetzes.

**d. Eisenbahngesetz (SR 742.101)  
Bahninfrastrukturfondsgesetz (SR 742.140)**

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Eisenbahngesetzes und des Bahninfrastrukturfondsgesetzes?
Antwort	Die gewählte Variante "LIK und rBIP", wonach die Teuerungsindexierung neu auf Basis des LIK erfolgen soll und die reale Wirtschaftsentwicklung wie bisher voll angerechnet wird, ist aus finanzpolitischer Sicht sinnvoll und wird begrüsst.

**e. Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.1)**

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs?
--	--

Antwort	<p>Zu Art. 7 und 8:</p> <p>Das Verarbeitungssystem soll keine Daten aus anderen strafrechtlichen Massnahmen, wie den Einsatz von GovWare, IMSI-Catcher oder Observation, enthalten. Diese klare Abgrenzung erscheint heute jedoch nicht mehr zeitgemäss. Die vorhandene Analysefunktion soll in Bezug auf die durch eine Fernmeldeüberwachung gewonnenen Daten die Strafverfolgungsbehörden vor Medienbrüchen bewahren, die Qualität der Bearbeitung steigern und das Auslagern der Analyse respektive die Beschaffung eigener Analysesoftware obsolet machen. Alle diese Vorteile gehen letztlich im Gesamtkontext des zu untersuchenden Falles wieder verloren, wenn mit anderen Massnahmen erworbene Daten nicht im gleichen System analysiert werden dürfen. Es werden weiterhin Doppelbeschaffungen von Systemen notwendig sein und die Daten respektive die verschiedenen Analyseergebnisse werden letztlich weiterhin manuell verglichen werden müssen.</p> <p>Eine gesetzliche Grundlage für die Integration weiterer Daten in das Verarbeitungssystem des Dienstes ÜPF soll geschaffen werden, indem Art. 7 und 8 BÜPF entsprechend zu ergänzen sind.</p> <p>Gleichzeitig gilt es festzuhalten, dass aufgrund der erweiterten Möglichkeit der Bearbeitung und Verknüpfung von Personendaten eine korrekte und funktionenbezogene Vergabe wichtig ist. Diese Vergabe muss gemäss dem Grundsatz der Richtigkeit und somit auch der Aktualität der Daten periodisch nachgeführt werden, sodass die aktuell bestehenden Zugriffsmöglichkeiten jeweils den Begebenheiten vor Ort entsprechen.</p> <p>Zu Art. 38 Abs. 4 Bst. a und b:</p> <p>Mit der geplanten Automatisierung im Auskunftssystem IRC (Information Request Component) sollten zukünftig geringere Kosten anfallen, was für einen Verzicht auf die Erhebung der heutigen Gebühr spricht. Zudem ist nicht einzusehen, weshalb der bisherige Termin des Art. 23 Abs. 3 BÜPF, dass die Mitteilung der Daten rund um die Uhr angeordnet werden könne, in der neuen Formulierung des Art. 38 Abs. 4 BÜPF fehlt. Diese Möglichkeit, die Mitteilung rund um die Uhr anordnen zu können, sollte in Art. 38 Abs. 4 Bst. a und b ergänzt werden.</p> <p>Zu Art. 38 Abs. 4 Bst. b wird deshalb folgende Formulierung beantragt: "Leistungen des Dienstes im Zusammenhang mit der Erteilung der Auskünfte <u>kostenlos und rund um die Uhr zu erfolgen haben.</u>"</p>
---------	--

### III. Umsetzung Umsetzung

	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?
Antwort	Gemäss der Auslegung des geltenden Gesetzes durch den Dienst ÜPF ist auch die ausschliessliche Nutzung der Auftragsmanagement-Komponente WMC (Warrant Management Component), also der Komponente, über die lediglich die Auftragsabwicklung erfolgt, gebührenpflichtig. Dies bedeutet für die schweizerischen Staatsanwaltschaften, dass sie auch dann eine jährliche Gebühr

<p>zu entrichten haben, wenn sie auf keinerlei Daten zugreifen, sondern einzig die Auftragserteilung elektronisch abwickeln möchten. Mit dieser Gebühr werden insbesondere diejenigen Staatsanwaltschaften, die entsprechende Aufträge allenfalls ein oder wenige Male pro Jahr verfügen, vom Gebrauch des WMC abgehalten. Damit wird verhindert, dass die Abwicklung der Aufträge medienbruchfrei erfolgt, was insbesondere beim Dienst ÜPF zu einem beträchtlichen Mehraufwand führt, der in keinem Verhältnis zu den Erträgen aus diesen Gebühren steht. Es wird deshalb vorgeschlagen, zumindest für die alleinige Nutzung des WMC keine Benutzergebühren zu verrechnen.</p> <p>Die Strafverfolgungsbehörden bezahlen mit den Gebühren für die Dienstleistungen des Dienstes ÜPF. Die Lizenzkosten sollten in diesen Gebühren enthalten sein, damit kein zusätzlicher administrativer Aufwand beim Dienst ÜPF und den Strafverfolgungsbehörden entsteht. Gerade für die Nutzer einzelner Komponenten ist es nicht sinnvoll, dass sie für das Echtzeitüberwachungssystem ISS (Interception System Switzerland) ebenfalls Lizenzgebühren bezahlen.</p> <p>Es wird deshalb vorgeschlagen, den Art. 14 der Gebührenverordnung zum ÜPF ersatzlos zu streichen oder mindestens wie folgt zu ergänzen: „Bei ausschliesslicher Nutzung des Systems für die Auftragsabwicklung werden keine Pauschalgebühren für die entsprechenden Benutzerkonten erhoben.“</p> <p>Die administrativen Kosten und Aufwände der Umsetzung der Gesetzesänderungen müssen in einem Verhältnis zur tatsächlichen Entlastung des Bundeshaushalts stehen.</p>
---

**Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:**

Name / Vorname: Daniel Odermatt [bitte ausfüllen]  
Telefon-Nummer: 041 666 61 62 [bitte ausfüllen]  
E-Mail-Adresse: [finanzdepartement@ow.ch](mailto:finanzdepartement@ow.ch) [bitte ausfüllen]

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: [ap-sekretariat@efv.admin.ch](mailto:ap-sekretariat@efv.admin.ch)